

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 21. —

(No. 978.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten November 1825., bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Bassewitz will Ich die in dem Verzeichnisse, welches der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügt worden, enthaltene Vertheilung der zum Erscheinen auf den Angermünder Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten, dahin abändern, daß denselben

die Stadt Angermünde mit .....	1	Abgeordneten
die Stadt Schwedt mit .....	1	=
die Stadt Dverberg mit .....	1	=
die Städte Joachimsthal, Greiffenberg und Bierraden, zusammen mit .....	1	=

zu beschicken, befugt seyn sollen.

Indem Ich dem Staatsministerium von dieser Bestimmung hierdurch Kenntniß gebe, beauftrage Ich dasselbe, die Bekanntmachung der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten von Bassewitz mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26sten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.